Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 77 (1970)

Heft: 12

Artikel: Bruxelles, Rue de la Loi

Autor: Tscharner, Benedikt von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-679247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bruxelles, Rue de la Loi

Im 15. Stock des Büro-Hochhauses «Charlemagne», 170 rue de la Loi, in Brüssel erläuterten am 10. November 1970 die Bundesräte Brugger und Graber den Aussenministern der sechs Staaten der Europäischen Gemeinschaften die Integrationspolitik der Schweiz. Sie unterstrichen unseren Willen zur Aufrechterhaltung der Neutralität, betonten jedoch, dies hindere die Schweiz nicht daran, in Zukunft eng mit den Europäischen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten. Wenn auch für ein neutrales Land die Mitglidschaft in einer supranationalen Gemeinschaft nach Auffassung des Bundesrates nicht in Betracht gezogen werden kann, so hindert umgekehrt die Schweiz nichts daran, die bestehende enge wirtschaftliche Verflechtung unseres Landes mit seiner europäischen Umwelt durch eine intensive Zusammenarbeit und die Herstellung besonderer Beziehungen zu untermauern.

In den in diesen Tagen in Brüssel beginnenden Erkundungsgesprächen wird es darum gehen, abzuklären, welches der konkrete Inhalt dieser «besonderen Beziehungen» sein kann. Es wird am Ende dieses Artikels auf diese nun beginnenden Gespräche noch näher einzugehen sein. Vorerst sei lediglich festgehalten, dass in Zukunft häufiger als bisher schweizerische Unterhändler auf der Rue de la Loi anzutreffen sein werden. Allerdings werden sie vorläufig nicht das Gebäude «Charlemagne» ansteuern, wo die Verhandlungen der Gemeinschaft mit den Beitrittskandidaten stattfinden, sondern in die unterirdischen Sitzungssäle des daneben errichteten hochmodernen und imposanten Glaspalastes «Berlaimont», 200 rue de la Loi, hinuntersteigen. Hier hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihren Sitz. Sie ist unser Explorationspartner.

In der letzten Zeit, vor und nach dem historischen 10. November, wurde in der Oeffentlichkeit sehr viel über das schweizerische Gesuch zur Eröffnung von Gesprächen gesprochen und geschrieben. Seltener jedoch erfährt man etwas darüber, was es denn eigentlich mit jenen Europäischen Gemeinschaften, die hinter den Glasfassaden der Rue de la Loi ihre emsige Tätigkeit entfalten, für eine Bewandtnis habe. Es ist jedoch wichtig, dass der Bürger auch hierüber einigermassen Bescheid weiss, denn nur so kann er die schweizerische Politik gegenüber Brüssel auch richtig beurteilen.

Es gibt drei Europäische Gemeinschaften (EG): die Gemeinschaft für Kohle und Stahl, auch Montanunion genannt (Vertrag von Paris vom 18. April 1951), die Atomgemeinschaft, unter dem Namen Euratom bekannt (Vertrag von Rom vom 25. März 1957) und schliesslich die wichtigste unter den drei, die Wirtschaftsgemeinschaft, die EWG, der «Gemeinsame Markt» (Vertrag von Rom vom 25. März 1957). Seit dem 1. Juli 1967 besitzen alle drei Gemeinschaften gemeinsame Organe. Die Verschmelzung der drei Verträge und damit der drei Gemeinschaften in eine einzige Europäische Gemeinschaft, ist geplant.

Die wichtigsten Organe der Gemeinschaften seien im folgenden kurz vorgestellt:

Im *Rat* haben die Minister der Mitgliedstaaten je einen Sitz. Der Rat ist das oberste Beschlussfassungsorgan der Gemeinschaften. Er verabschiedet die Verordnungen, die Richtlinien, die Beschlüsse, in denen die Integration ihren konkreten, juristischen Niederschlag findet. Er legt auch die politische Marschrichtung fest, und der Rat ist es schliesslich, der mit den Beitrittskandidaten verhandelt. Je nach dem Gegenstand der Beratungen entsenden die Regierungen ihre Landwirtschaftsminister, ihre Finanzminister, ihre Verkehrsminister usf. Die wichtigsten Beschlüsse sind jedoch dem Rat der Aussenminister vorbehalten. Obwohl die Verträge in zahlreichen Fällen die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen vorsehen, wobei die grossen und die kleinen Mitgliedstaaten über unterschiedliche Stimmenzahlen verfügen, ist es auch heute noch Sitte, ja eine politische Notwendigkeit, dass so lange verhandelt wird, bis die Einstimmigkeit erreicht ist.

Die *Kommission* der Europäischen Gemeinschaften wird oft Motor der Integration, auch Hüterin der Verträge genannt. Sie besteht aus 9 Mitgliedern und verfügt über einen recht umfangreichen und qualifizierten Beamtenstab. Präsident der Kommission ist zurzeit der Italiener Franco Maria Malfatti. Sein Vorgänger und erster Präsident der gemeinsamen Kommission war der Belgier Jean Rey. Die Aufgabe der Kommission besteht in erster Linie in der Anwendung der Verträge. Zu diesem Zweck arbeitet sie laufend neue Vorschläge für die Weiterentwicklung der Integration aus und überwacht den Vollzug der bisher ergangenen Beschlüsse. Sie besorgt beispielsweise die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik. Es ist besonders hervorzuheben, dass die Kommission in völliger Unabhängigkeit von den Regierungen und Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten arbeitet. In dem ständigen politischen Dialog unter den Mitgliedstaaten vertritt sie die Interessen der Gemeinschaft.

Das *europäische Parlament* begutachtet alle wichtigen Vorlagen und genehmigt das Budget der Gemeinschaften. Es debattiert ferner über die grundlegenden Probleme der Integration und vertritt darin die öffentliche Meinung und die politischen Strömungen der sechs Länder. Die Sitzungen finden in Strassburg statt, im gleichen Gebäude, in dem auch der Europarat tagt. Die 142 Mitglieder werden von den nationalen Parlamenten aus ihren Reihen ernannt. Auch die Kommunisten haben ihre Vertreter. Es bestehen seit langem Pläne für eine direkte Volkswahl der europäischen Parlamentarier, aber auch für eine wesentliche Verstärkung der Befugnisse dieses Organs und damit für eine eindeutigere demokratische Legitimation der Gemeinschaftstätigkeit.

Der *Gerichtshof* in Luxemburg entscheidet über Rechtstreitigkeiten, die sich in der Anwendung der Verträge ergeben. Immer wieder kommt es vor, dass ein Mitgliedstaat vom Gerichtshof verurteilt wird, weil er seine Gemeinschaftsverpflichtungen nicht oder nicht richtig erfüllt hat.

Worin besteht nun das Besondere der Gemeinschaftsintegration, worin unterscheidet sie sich von dem, was in anderen internationalen Organisationen betrieben wird, weshalb ist sie für die Schweiz wichtig?

Das Besondere liegt sicher einmal im institutionellen Aufbau, in der Unabhängigkeit der Kommission, in der direkten Verbindlichkeit der gemeinschaftlichen Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten. Ebenso wichtig ist jedoch der weitgespannte Anwendungsbereich der Verträge, namentlich des EWG-Vertrages. In letzter Konsequenz zielt die Gemeinschaftsintegration auf die Verschmelzung der sechs Wirtschaftsräume zu einem einzigen, eben gemeinsamen Markt. Und man wird sich die Frage stellen müssen, ob dies überhaupt möglich ist, ohne auch eine politische Integration in die Wege zu leiten, das heisst eine Art europäischen Staaten-

bund oder gar Bundesstaat zu schaffen. Die «Väter» der Verträge hatten dieses Ziel denn auch im Auge. Im Alltag der Gemeinschaftstätigkeit stehen dagegen ganz natürlicherweise die konkreten politischen und vor allem wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedstaaten im Vordergrund. Aber das Ziel einer wie auch immer gearteten grösseren Einheit Europas besitzt nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Ausstrahlungskraft, wenn auch von einem Automatismus des Fortschritts in dieser Richtung natürlich keine Rede sein kann.

Heute ist die Gemeinschaft primär einmal eine Zollunion und eine Agrarunion. Sie ist auch ein Raum, in dem die Arbeitskräfte frei zirkulieren können, in dem die Systeme der indirekten Besteuerung harmonisiert und in dem zahlreiche Elemente des Wirtschaftsrechts angeglichen sind, damit der wirtschaftliche Wettbewerb sich im ganzen Gebiet der sechs Staaten frei entfalten kann.

Die *Zollunion* der Wirtschaftsgemeinschaft wurde in den zehn Jahren zwischen 1958 und 1968 schrittweise verwirklicht, das heisst es wurden die Zölle gegenüber der Aussenwelt einem gemeinsamen Zolltarif von mittlerer Höhe angeglichen und es wurden sämtliche Zölle und Handelsbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt. Die Zollhoheit ist damit von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft übergegangen, was sich beispielsweise darin ausdrückte, dass die EG-Kommission in der letzten GATT-Zollkonferenz, der sogenannten Kennedy-Runde, Sprecherin der Gemeinschaft war oder dass die selbe Kommission auch bilateral mit einzelnen Drittstaaten Handelsabkommen aushandelt, so gegenwärtig mit Japan.

Die Herstellung des freien Warenverkehrs im Innern der Gemeinschaft hat sich auf den Handel ausserordentlich belebend ausgewirkt. 1958 verzeichneten die sechs untereinander einen Güteraustausch im Einfuhrwert von 6,8 Mia Dollar. Dieser Warenstrom schwoll bis 1969 auf 36,5 Mia Dollar an. Der Handel der EWG mit der übrigen Welt erfuhr im gleichen Zeitraum bloss eine Zunahme von rund 140 % (1958: Einfuhr 16,2 Mia, Ausfuhr 15,9 Mia, 1969: Ein- und Ausfuhr je 39,2 Mia Dollar). Der Anteil des EG-internen Handels am gesamten Warenverkehr der sechs stieg damit von 29,7 % auf 48 %.

Die zweite Hauptleistung der Gemeinschaft besteht in der Schaffung einer *gemeinsamen Agrarpolitik* oder, anders ausgedrückt, in der Verabschiedung gemeinschaftlicher Marktordnungen für alle wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und in der gemeinsamen Finanzierung der zur Lenkung des Marktes geschaffenen Instrumente. Was ist unter einer gemeinsamen Marktordnung zu verstehen? Einmal ein gemeinsamer Markt für Agrarprodukte, d. h. die Beseitigung der Zölle und Beschränkungen im Innern der Gemeinschaft, dann die Festsetzung eines gemeinsamen Richtpreises und die Schaffung von Interventionsmechanismen zur Sicherstellung dieses Preises und schliesslich die Einführung von sogenannten Abschöpfungen, d. h. von variablen Abgaben auf den aus dritten Ländern eingeführten Agrarprodukten.

Die im internationalen Vergleich relativ hohen gemeinsamen Preise haben zu einem massiven Anstieg der Agrarproduktion und zu einem Rückgang des Einfuhranteils geführt. Die gemeinsame Agrarpolitik ist auch enorm teuer. Die sechs überlegen sich deshalb zurzeit, ob die Lasten nicht durch eine drastische Strukturreform verringert werden könnten. Die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission sind unter dem Namen «Mansholt-Plan» bekannt geworden.

Zollunion und gemeinsame Agrarpolitik bildeten die Schwerpunkte der Gemeinschaftstätigkeit in den sechziger Jahren. Welches werden die Hauptthemen der siebziger Jahre sein? Man kann jetzt schon mit gutem Grund behaupten, dass zwei Traktanden viel zu reden geben werden: der Stufenplan für die Wirtschafts- und Währungsunion und die Erweiterung der Gemeinschaft um weitere Mitgliedstaaten.

Die *Wirtschafts- und Währungsunion* bleibt das grosse Ziel der Gemeinschaftsintegration. Nachdem die Basisprogramme des EWG-Vertrages zu einem ansehnlichen Teil verwirklicht worden sind, müssen sich die sechs die Frage stellen: was weiter? Im Verlauf dieses Jahres wurde ein ehrgeiziger Mehrstufenplan ausgearbeitet, der die Gemeinschaft bis 1980 ins gelobte Land der Währungsunion bringen soll. Zurzeit werden diese Vorschläge im Rat geprüft. Die Pläne entbehren nicht der Kühnheit, die Widerstände sind wie immer mannigfaltig, aber es muss anerkannt werden, dass dieses Weiterschreiten zum integrierten Markt eben doch in der Logik des bisherigen Integrationsprozesses liegt. Die Verwirklichung des Warenfreiverkehrs und die Beseitigung mannigfacher Schranken auf anderen Gebieten haben zu einer derartigen Durchdringung und Interdependenz der Volkswirtschaften geführt, dass die Frage nach der Schaffung von gemeinsamen wirtschafts- und währungspolitischen Instrumenten nicht umgangen werden kann. Da mehr und mehr einzelstaatliches Handeln die wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr in befriedigender Weise zu beeinflussen vermag, liegt die Suche nach einer gemeinsamen Politik nahe.

Das zweite grosse Thema der Stunde ist die *Erweiterung* der Gemeinschaft. Schon 1961 hatten Grossbritannien, Dänemark, Irland und Norwegen ihre Aufnahme in den Brüsseler Klub beantragt. Nur wenige Jahre zuvor hatte Grossbritannien noch jede Beteiligung am gemeinsamen Markt abgelehnt. Sehr bald jedoch bekam das Bedürfnis «dabei zu sein» das Uebergewicht. Präsident de Gaulle hielt jedoch das Inselvolk noch nicht für Europa-reif und schleuderte der britischen Kandidatur ein trotziges Veto entgegen. 1967 nahmen die Briten den zweiten Anlauf. Der General hatte indessen seine Meinung noch nicht revidiert. Erst mit seinem Rücktritt gerieten die Dinge ins Rollen. Heute wird wieder verhandelt. Ob aber diese Beitrittsverhandlungen von Erfolg gekrönt sein werden, muss sich erst erweisen. Zahlreiche Schwierigkeiten gilt es noch zu überwinden. Insbesondere scheint es nicht leicht zu sein, die britische Beteiligung an der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in befriedigender Weise zu regeln. Aber feststeht, dass die Engländer, oder doch zumindest die Regierung, grundsätzlich zur Uebernahme aller Gemeinschaftsregeln bereit sind. Die Verhandlungen haben einzig die Gestaltung der Uebergangszeit zum Gegenstand.

Gelingt die Erweiterung, so stellt sich für die westeuropäischen Staaten, die nicht an einen Beitritt zu den Gemeinschaften denken können, ein schwieriges Problem. Denn nicht nur entsteht in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ein Wirtschaftsblock von wahrhaft erdrückendem Ausmass. Es kommt dazu die Gefahr, dass zwischen Staaten, die einander bisher im Rahmen der EFTA die Zollfreiheit eingeräumt haben, wieder Zollschranken aufgebaut werden. Dass Länder wie die Schweiz von diesem sich bildenden wirtschaftlichen Grossraum nicht isoliert bleiben können, ist auch die Auffassung der Gemeinschaft. Es wurde deshalb vereinbart, dass parallel zu den Erweiterungsverhandlungen Gespräche mit den EFTA-Staaten geführt werden, die kein Beitrittsgesuch gestellt haben. Zweck dieser Gespräche ist es, die

gegenseitige Interessenlage gründlich abzuklären, damit in einer zweiten Phase, in eigentlichen Verhandlungen, die Beseitigung der Zölle vereinbart und die Grundlage für eine umfassende Zusammenarbeit auch auf andern Gebieten von gemeinsamem Interesse geschaffen werden kann. Die zu schliessenden Vereinbarungen sollen gleichzeitig mit den Beitrittsverträgen in Kraft treten.

Dies alles tönt eminent vernünftig. Die Schwierigkeiten dürfen indessen nicht übersehen werden. Für die Gemeinschaft wie für die Schweiz muss mit diesen Gesprächen Neuland betreten werden. So leicht der Begriff «Herstellung besonderer Beziehungen» aus der Feder fliesst, so schwer wird es sein, ihm in der Praxis einen konkreten Inhalt zu geben. Der Gang die Rue de la Loi hinauf wird für unsere Unterhändler kein Spaziergang sein.

Dr. Benedikt von Tscharner

Europarat und europäische Integration

Die Gründung des Europarates fällt in das Jahr 1949. Sie geht auf die Initiative Winston Churchills zurück, die dieser grosse – im Jahre 1946 vorübergehend entmachtete – Staatsmann in seiner denkwürdigen Rede vom 19. September 1946 in der Zürcher Universität an die akademische Jugend der Welt vorgetragen hatte. «Wenn Europa», so sagte er, «vor unermesslichem Elend, ja vor dem endgültigen Verderben bewahrt werden soll, dann ist ein Akt des Glaubens an die europäische Familie nötig und ein Akt des Vergessens («a blessed act of oblivion»), was die Verbrechen und Torheiten der Vergangenheit angeht ... Wir müssen eine Art Vereinigte Staaten von Europa schaffen. Nur dann können viele hundert Millionen sich wieder den einfachen Freuden und Hoffnungen hingeben, die das Leben lebenswert machen. Der Weg dorthin ist einfach. Es ist dazu nichts weiter nötig, als dass Hunderte von Millionen Männern und Frauen Recht statt Unrecht tun und Segen statt Fluch dafür ernten ...»

Der als Frucht dieses visionären Appells zweieinhalb Jahre später ins Leben getretene Europarat umfasst heute 17 Mitgliedstaaten. Griechenland hat vor Jahresfrist seinen Austritt aus dieser Organisation erklärt und die europäische Menschenrechtskonvention aufgekündigt. Im Statut des Europarates sind gewisse Bedingungen hinsichtlich der Formen demokratischer Regierung festgelegt, die eine Mitgliedschaft des heutigen Griechenlands, aber auch der osteuropäischen Satellitenstaaten sowie Spaniens und Portugals ausschliessen.

Wie ist der Europarat aufgebaut?

Von den Organen des Europarates ist zunächst das *Ministerkomitee* zu nennen, ein zwischenstaatliches Organ auf Regierungsebene, dem die Aussenminister der Mitgliedstaaten angehören und das jährlich zweimal zusammentritt. In der Zwischenzeit sorgt ein Komitee der Minister-Stellvertreter, das durch die ständigen diplomatischen Vertreter der Mitgliedländer beim Europarat in Strassburg gebildet ist, für die Kontinuität der Arbeit auf Regierungsebene. Dem Komitee der Minister bzw. der Minister-Stellvertreter obliegt vor allem die Prüfung und Bearbeitung der vom parlamentarischen Organ des Europarates, der sog. *Beratenden Versammlung,* vorgelegten Empfehlungen und der dem Ministerkomitee seitens der Mitgliedregierungen direkt unterbreiteten Vorschläge. Eine Reihe ständiger oder ad hoc eingesetzter Sachverständigen-Ausschüsse beraten das Ministerkomitee und bereiten Entwürfe für europäische Konventionen und Abkommen vor.

Die schon erwähnte Beratende Versammlung, das Parlament des Europarates, besteht aus 140 Mitgliedern und 140 Stellvertretern, wobei sich die Mandatzahl der einzelnen Mitgliedstaaten im grossen und ganzen, aber doch mit deutlicher Begünstigung der kleinen Länder, nach der Bevölkerungsgrösse bemisst. Die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und Italien entsenden je 18 Abgeordnete und 18 Stellvertreter. Die Schweiz, die seit 1961 als Beobachter, seit 1963 als Mitglied der Strassburger Organisation angehört, stellt sechs Abgeordnete und sechs Stellvertreter, die von den beiden Kammern der Bundesversammlung für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden. Die Beratende Versammlung tritt jährlich dreimal zu einer acht- bis zehntägigen Session zusammen. Die Tagungs-